

2. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Photovoltaik nördlich und südlich der A210"
der Gemeinde Ostenfeld

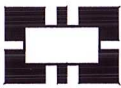
für das Gebiet "nördlich und südlich der A210, östlich des Mühlenweges,
westlich der Flurstücke 34/2 und 33/1"



Grundlagen:
Übersicht : © GeoBasis-DE/L. VermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Kataster: © GeoBasis-DE/L. VermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

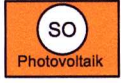
Zeichenerklärung

Darstellung (§ 5 Abs. 2 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete "Photovoltaik"
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

Nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage ist die Fläche zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Bis zur Betriebsaufnahme bzw. zur endgültigen Betriebseinstellung wird als Vor- bzw. Folgenutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt

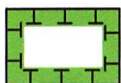
Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahme

O.D.

25,905 km

Ortsdurchfahrtsgränze § 4 StrWG

±20 m

±20 m

Anbauverbotszone (L 47)

§ 29 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG)

±40 m

±40 m

Anbauverbotszone (A 210)

§ 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

±100 m

±100 m

Anbaubeschränkungszone (A 210)

§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

30 m

Waldabstand § 24 LWaldG

Schutzobjekte (§ 5 Abs. 4 BauGB)



Biotop (Knick)
geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG

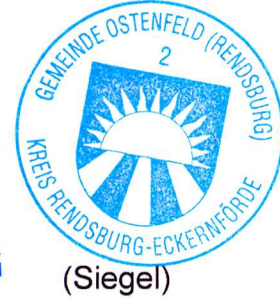
Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 4 und § 172 Abs. 1 BauGB)



Archäologisches Denkmal
Depotfund mit Nr. 32 der Landesaufnahme

Verfahrensvermerke:

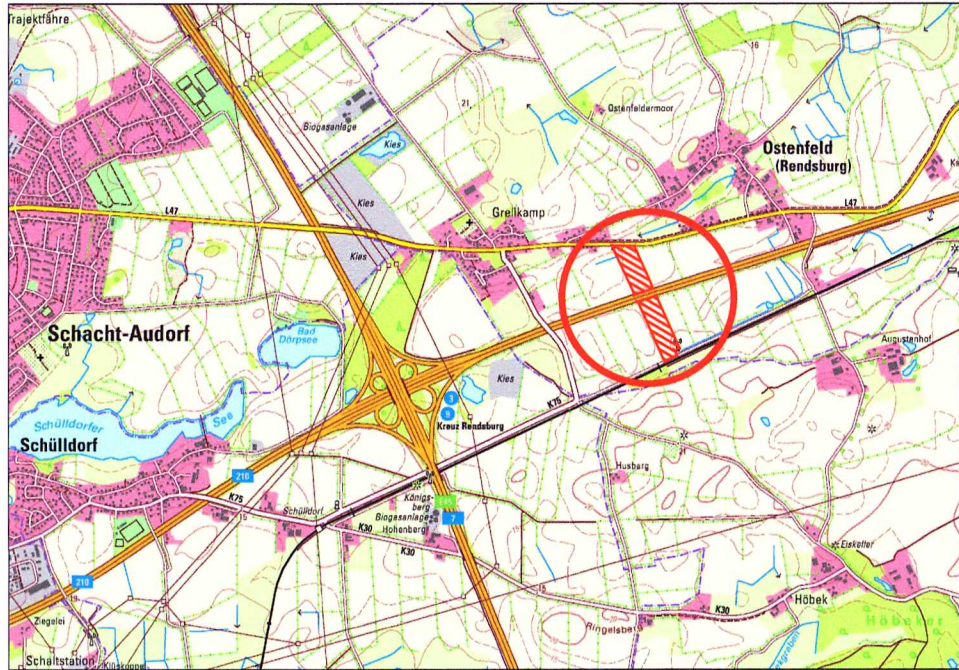
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Juni 2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal Nr. 46 am 19. Juli 2024.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 10.06.2024 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 30.05.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 30.09.2024 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 28.10.2024 bis 29.11.2024 während folgender Zeiten (Mo 8.00-12.00 Uhr, Di 8.00-12.00 Uhr, Do 8.00-12.00 Uhr, 14.00-17.00 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18. Okt. 2024 Infoblatt des Amtes Eiderkanal ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.bob-sh.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 17.10.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.06.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am 16.06.2025 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 18.09.2025 AzlV525-512.111-58.122 (2. Ä.) – mit Hinweisen – genehmigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 20. März 2026 durch Abdruck im Infoblatt des Amtes Eiderkanal ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 21. März 2026 wirksam.



Ostenfeld, 23. März 2026

Bürgermeister
Gemeinde Ostenfeld

2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ostenfeld



Gemeinde Ostenfeld
Vertreten durch:
Amt Eiderkanal
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld

DATUM
18.09.2025

MASSSTAB
1:2.000

2. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Photovoltaik nördlich und südlich der A210"
der Gemeinde Ostenfeld

für das Gebiet "nördlich und südlich der A210, östlich des
Mühlenweges, westlich der Flurstücke 34/2 und 33/1"

VERFAHRENSSTAND
Vorentwurf
§ 3 (1) BauGB
§ 4 (1) BauGB
§ 3 (2) BauGB
§ 4 (2) BauGB
Genehmigung

IPP Ingenieure für Bau, Umwelt
und Stadtentwicklung

IPP Ingenieurgesellschaft
Possehl u. Partner GmbH
Rendsburger Landstr. 196-198
D 24113 Kiel
Tel. +49(431) 6 49 59-0 Fax 6 49 59-59
info@ipp-gruppe.de www.ipp-gruppe.de